Mittheilung des Senats

vom 6. Juli 1883.

1. Herstellung von Büreauräumen am Weserbahnhof.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 20. v. Mts. bei.

2. Schulbau an der Calvinstraße.

Dem Wunsche der Bürgerschaft vom 27. v. Mts. entsprechend, ist der von ihr mitgetheilte Antrag ihrer Baukommission (Verh. S. 251) von der Baudeputation und der Schuldeputation, wie dem Senat von seinen Kommissaren berichtet worden, einer gemeinschaftlichen Berathung unterzogen und geht das Ergebniß derselben dahin, daß der Antrag auf Grund des hieneben mitgetheilten technischen Berichts des Bauinspektors **Flügel** einstimmig abgelehnt ist.

Der Senat sieht dem Beschluß der Bürgerschaft über den Deputationsbericht vom 15. Mai d. J. (Verh. S. 221) nunmehr entgegen und ersucht die Bürgerschaft um Beschleunigung der Beschlußfassung, damit der Schulbau im Fall der Genehmigung noch in diesem Jahre, dem dringenden Wunsche der Deputationen entsprechend, thunlichst gefördert werden könne.

Bericht des Bauinspektors Flügel. Anlage.

Die von der bürgerschaftlichen Baukommission in der Sitzung der Bürgerschaft vom 27. Juni d. J. in Betreff des projektirten Schulbaues an der Calvinstraße aufgestellten Berechnungen, welche der Baudeputation und der Schuldeputation zur Berichterstattung überwiesen sind, sind nicht zutreffend und keineswegs geeignet, einen Vergleich zwischen den Baukosten der Schule an der Marktstraße und denjenigen der Schule an der Calvinstraße zu ermöglichen.

Daß der Bau an der Calvinstraße unbedingt theurer werden muß, als der der Domschule liegt darin begründet:

1) daß ersterer auf einem größeren, erheblich längere Einfriedigungen erfordernden Platze zu errichten ist,

2) daß die Anlage eines für die Unterbringung der Schuldienerwohnung und der Heizanlagen geeigneten Souterrains an der Calvinstraße nicht — wie beim Schulbau an der Marktstraße — möglich ist, und

3) daß die weiteren Transporte der Baumaterialien einen Mehraufwand zu Ungunsten des Baues an der Calvinstraße erfordern.

Die Höhe der voraussichtlich erforderlichen Bausumme ist bereits 1882 bei Vorlage der vorläufigen Skizze zu ℳ. 158 000 angegeben, und ungeachtet der etwas größeren bebauten Grundfläche, welche das ausgearbeitete Projekt gegenüber der vorläufigen, übrigens ursprünglich für einen anderen Platz geplanten Skizze erfordert (nämlich 700,93 qm gegenüber 656,82 qm und nicht, wie die bürgerschaftliche Commission berichtet, 700,933 qm gegenüber 591,45 qm) bei der Ausarbeitung des definitiven Projektes, infolge thunlichster, in architektonischer Hinsicht vielleicht sogar übertriebener Einschränkung eingehalten.

Wenngleich die Anschlagspreise im Wesentlichen auf Grundlage der Submissionspreise für die Schule an der Marktstraße ermittelt sind, wird bei der Submission doch wohl noch eine kleine Minderverwendung erwartet werden dürfen.

Für die Schule an der Marktstraße sind ℳ. 137 000 bewilligt und außerdem die beim Erwerb des Areals vorhandenen Gebäude ꝛc. zur Verfügung gestellt, so daß die thatsächliche Bausumme mindestens ℳ. 140 000 ausmacht. Daß die bürgerschaftliche Baukommission die für die Aufhöhung des Bauterrains an der Calvinstraße bewilligte Summe von ℳ. 11 000 von der Bausumme absetzen will, um einen Vergleich zwischen den Summen für die Calvinstraßenschule und die Marktstraßenschule zu erhalten, ist nicht gerechtfertigt, da bei letzterer nicht

nur keine Aufhöhung erforderlich, sondern im Gegentheil guter Humus und Sand gewonnen wurde, den der Unternehmer vortheilhaft verwenden konnte. Es wäre deshalb eher gerechtfertigt gewesen, behufs Anstellung eines Vergleiches zwischen beiden Bauausführungen die Summe von ℳ. 140 000 für die Marktstraßenschule entsprechend zu vergrößern; doch wird davon Abstand genommen, weil die nachstehende bautechnische Vergleichung der beiden Summen, ℳ. 158 000 für die Schule an der Calvinstraße und ℳ. 140 000 für die Schule an der Marktstraße, bereits zur Genüge ergiebt, daß der Bau an der Calvinstraße in Rücksicht auf die Unmöglichkeit einer Unterkellerung nicht kleiner und billiger angeordnet werden konnte.

Die bebaute Grundfläche des Schulbaues an der Marktstraße mißt 605,47 qm (nicht aber 611,285 qm, wie die bürgerschaftliche Baukommission berichtet), die bebaute Grundfläche des Schulbaues an der Calvinstraße beträgt 700,93 qm (wie richtig seitens der bürgerschaftlichen Kommission angegeben wird). Die Differenz beträgt somit 700,93 qm — 605,47 qm = 95,46 qm. Da eine Unterkellerung des Baues an der Calvinstraße infolge des hohen Grundwasserstandes nicht thunlich ist, und die Anordnung eines hohen Souterrains (zu ebener Erde) den Bau selbst bei einer viel geringeren bebauten Grundfläche ganz wesentlich vertheuert hätte, mußte die Anordnung der hinsichtlich der Beaufsichtigung und Bewachung des Gebäudes nach Erklärung der Schuldeputation durchaus unentbehrlichen Schuldienerwohnung und ebenso des Heizraumes innerhalb der Geschosse geschehen. Hierdurch und ferner durch die Placirung des von der Schuldeputation als nicht entbehrlich bezeichneten und in dem unbeanstandet gebliebenen Bauprogramme bereits geforderten zweiten Lehrerzimmers wurde die bebaute Grundfläche um 69,96 qm vermehrt. Die fernere Vermehrung um 25,50 qm erfuhr die bebaute Grundfläche durch die Anordnung der 12 Langklassen (wodurch bei normaler Schülerplacirung 48 Kinder mehr untergebracht werden können und bessere Lichtverhältnisse geschaffen werden); durch die in Rücksicht auf die freie Lage des Baues angeordnete Isolirluftschicht in den Außenmauern (wodurch an Brennmaterial gespart wird); endlich durch die Hinzuziehung der früher als Hofraum belassenen Ecken zwischen den rückseitigen Klassenflügeln und dem Treppenhausbau zum Korridor (wodurch bessere Klasseneingänge und größere und hellere Garderoberäume gewonnen werden). Selbstverständlich dürfen die Baukosten pro Quadratmeter bebauter Grundfläche nur unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Faktoren kalkulirt werden, nicht aber, wie von der bürgerschaftlichen Baukommission geschieht, ohne Weiteres für den einen Platz nach Maßgabe des Aufwandes für einen anderen Platz.

Unter Erwägung aller einschlägigen Verhältnisse berechnen sich die Baukosten des Schulbaus an der Calvinstraße zu ℳ. 198 pro qm bebauter Grundfläche einschließlich Ausstattung, für die Marktstraßenschule dagegen zu ℳ. 220. Demnach resultiren für die Calvinstraßenschule 700,93 × 198 = ℳ. 138 784,14
Für die Marktstraßenschule 605,47 × 220 = „ 133 203,40
Der eigentliche Schulbau an der Calvinstraße kommt demnach theurer ℳ. 5 580,74

Die Ausstattung der Schule an der Marktstraße kostet ℳ. 15 597,20 (nicht ℳ. 14 981, wie die bürgerschaftliche Kommission annimmt), wogegen in dem Kostenanschlage für die Schule an der Calvinstraße für die Ausstattung der letzteren ℳ. 17 317,80 vorgesehen sind. Ohne Ausstattung kostet der Schulbau an der Marktstraße somit ℳ. 117 606,20 oder ℳ. 194,20 pro ein qm der bebauten Grundfläche, wogegen der Schulbau an der Calvinstraße ohne Ausstattung veranschlagt ist zu ℳ. 121 466,34 oder zu ℳ. 173,29 pro ein qm der bebauten Grundfläche.

Demnach würde sich der eigentliche Schulhausbau an der Calvinstraße um ℳ. 3860,14 theurer stellen als der an der Marktstraße.

Dies rechtfertigt sich aber durch die Hohlmauern erfordernde freie Lage, durch die ungünstigere Terrainlage und Bodenbeschaffenheit an der Calvinstraße, außerdem dadurch, daß in der Schule an der Calvinstraße ein zweites Lehrerzimmer gewonnen wird und 12 Klassenzimmer größere Dimensionen erhalten. Die Kosten

der Aborte, der Einfriedigungen, des Planirens und Begrandens der Spielplätze, die Herstellung der Trottoiranschlüsse ꝛc. betragen bei der Marktstraßenschule ℳ. 6796,60, dagegen bei der Schule an der Calvinstraße einschließlich Bepflanzung der Spielplätze, namentlich im Hinblick auf die erforderlichen Futtermauern gegen die nachbarlichen Grundstücke und die erhebliche Ausdehnung der Einfriedigungen, ℳ. 19 215,86.

Demnach betragen die Gesammtkosten für die Schule an der Marktstraße ℳ. 140 000, für die Schule an der Calvinstraße ℳ. 158 000.

Die Verlegung der Schuldienerwohnung auf den Dachboden oder in ein benachbartes Haus ist finanziell unvortheilhaft; außerdem sind die benachbarten Häuser keineswegs von einer derartigen baulichen Beschaffenheit, daß dem Staate angerathen werden darf, ein solches zu erwerben. Der Ankauf empfiehlt sich insbesondere nicht im Hinblick auf die tiefe Lage des Souterrains dieser nur einstöckigen Häuser, welche bei hohem Grundwasserstande unter Wasser gesetzt werden.

Anlangend die Lage des zur Aufnahme der Heizung, der Schuldienerwohnung und des zweiten Lehrerzimmers bestimmten Anbaues, kann nur wiederholt werden, daß dieselbe in Rücksicht auf die bequemen Zugänge vom Treppenhause aus eine besonders günstige und die geringsten Kosten (ℳ. 9800) verursachende ist.

Der Heizraum ist absolut nicht günstiger zu placiren und würde, wie dies im Nachtrage zum Kostenanschlage bereits geschehen ist, unter allen Umständen an dieser Stelle geplant werden müssen. Läßt man die Schuldienerwohnung und das zweite Lehrerzimmer fortfallen, dann würde man für den Anbau eines den baupolizeilichen Anforderungen genügenden Heizschuppens nach specieller Berechnung ℳ. 3800 aufzuwenden haben. Rechnet man hierzu für die Errichtung einer Schuldienerwohnung auf dem Boden den ebenfalls durch specielle Kostenberechnung festgestellten Betrag von ℳ. 5000, dann ergiebt sich, daß man ℳ. 1000 sparen würde, wenn man auf das zweite Lehrerzimmer verzichtet und dem Schuldiener eine im Interesse der Bewachung des großen Gebäudes wenig geeignete Wohnung im Dachraume anweist. Erwirbt man für den Schuldiener das gegenüberliegende Gebäude, das übrigens noch in Stand zu setzen ist, so ergiebt sich eine noch ungünstigere Rechnung, zumal wenn man die Reparaturkosten mit in Betracht zieht. Die Kosten des Anbaues berechnen sich wie folgt: Heizraum ℳ. 4000, Schuldienerwohnung ℳ. 3600, zweites Lehrerzimmer ℳ. 2200. Hieraus erhellt, daß die Anordnung der Schuldienerwohnung im Anbau am vortheilhaftesten ist. Sanitäre Einwände gegen die Schuldienerwohnung sind vom Gesundheitsrathe nicht geltend gemacht. Die erhobenen Bedenken erscheinen um so weniger begründet, als die Aborte Verschlußkrümmer und Ventilationsvorrichtungen erhalten und außerdem für Torfstreu eingerichtet werden. Ueberdem liegt die Wohnung auch nicht eingeschlossen, sondern frei vor den Hinterhöfen zwischen den Häusern an der Calvin- und Zwingli-straße, mithin erheblich vortheilhafter als z. B. die Privatwohngebäude an der Balgebrückstraße, welche mit ihren Hinterfronten unmittelbar an die Aborthöfe der Schule an der Marktstraße grenzen.

Gegenüber der Ansicht der bürgerschaftlichen Commission, daß man das zweite Lehrerzimmer im Dachraume unterbringen könne, ist zu bemerken, daß diese Lage im Interesse des Schuldienstes und der Beheizung wenig vortheilhaft ist, und daß ferner die Herstellungskosten im Dachraume mindestens ℳ. 3000 gegenüber ℳ. 2200 im Anbau betragen.

Durch die projektirte und zugleich billige Anordnung der Treppen ist den letzteren und den Corridors genügend Luft und Licht gesichert, so daß aus diesem Grunde der Anbau unbedenklich ausgeführt werden kann.

Wie aus dem bereits oben Gesagten hervorgeht, ist der eigentliche Schulhausbau an der Calvinstraße, trotzdem er aus den angeführten Gründen eine um 95,46 qm größere bebaute Grundfläche einnehmen muß, als der Bau an der Marktstraße, nur um ℳ. 3860,14 theurer veranschlagt, als letzterer thatsächlich kostet. Diese Differenz wird durch die Verdingung der Arbeiten vielleicht noch etwas geringer werden.

Eine noch billigere Anordnung des in jeder Beziehung bereits auf das Sparsamste eingerichteten Projektes dürfte ausgeschlossen sein. Das Projekt ist

der der Bürgerschaft bereits vorgelegten Skizze, welche ursprünglich für den Menke'schen Platz aufgestellt war, in seiner ganzen Disposition analog; in seinen Details entspricht es dem Bau der Schule an der Marktstraße. Es dürfte mithin wohl auch dem von der bürgerschaftlichen Baukommission gestellten Antrage auf Ausarbeitung eines Projektes analog der Schule an der Marktstraße und des ersten Projektes der Baudeputation von 656,82 qm (nicht 591,45 qm) bebauter Grundfläche genügen.

3. Hemelinger Aktien-Brauerei.

Die Deputation für die Gas- und Wasserwerke hat einen Bericht, den Anschluß der Hemelinger Aktien-Brauerei an die hiesige Wasserleitung betreffend, eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft hieneben mit dem Ersuchen zugehen läßt, die Beschlußfassung über denselben möglichst beschleunigen zu wollen.

Anlage.

Bericht der Deputation für die Gas- und Wasserwerke.

Die Hemelinger Actien-Brauerei hat sich an die berichtende Deputation mit dem Antrage gewendet, durch eine auf ihre Kosten zu legende 50 mm weite Anschlußleitung ihren zunächst auf 10 000 Kubikmeter im Jahre geschätzten Wasserbedarf zu einem deputationsseitig zu bestimmenden Preise der hiesigen Wasserleitung entnehmen zu dürfen. Die Deputation würde nicht abgeneigt sein, diesem Antrage zu entsprechen; sie bedarf dazu indessen höherer Genehmigung, da sie zu einer Lieferung von Wasser auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen nur an bremische Konsumenten befugt ist, und diese Bestimmungen ohnehin auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sind. Denn weder der vom 1. October d. J. auf 10 Pfennig für das Kubikmeter festgesetzte gesetzliche Wasserpreis, welcher bekanntlich nicht für sich allein, sondern in Verbindung mit dem Ertrage der Wassersteuer die Selbstkosten des Wassers decken soll, kann für außerhalb des bremischen Gebiets wohnende und daher der Wassersteuer nicht zu unterwerfende Konsumenten zur Anwendung kommen, noch ist ein Grund vorhanden, solchen Konsumenten das Wasser anders als zu einem Preise zu liefern, welcher nach Deckung der Selbstkosten noch einen Nutzen läßt. Ferner ist zu berücksichtigen, daß es sich um eine Röhrenleitung handelt, deren Legung lediglich von außerbremischen Konsumenten, nicht aber von den Anliegern auf bremischem Gebiete gewünscht wird, und es daher eine Härte sein würde, wenn man diese letzteren, welche laut Beschluß des Hastedter Gemeinde-Ausschusses ausdrücklich erklärt haben, sich zur Zeit der Wasserleitung nicht anschließen zu wollen, zur Wassersteuer heranzöge, wie es nach der Vorschrift des Gesetzes (§ 3) geschehen müßte, sobald eine Röhrenleitung gelegt wird.

Indessen wird diese Zurückhaltung schwerlich eine dauernde sein, vielmehr wird sich, wie es bei den Anliegern der Waller und Schwachhauser Chausseen der Fall gewesen ist, voraussichtlich auch bei denen der Hastedter Chaussee über kurz oder lang der Wunsch geltend machen, der Wohlthaten der Wasserleitung theilhaftig zu werden. Schon die Erwägung also, wieviel geringer die Mehrkosten einer weiteren Leitung gegen eine engere bei der ersten Legung sind, als wenn später die einmal gelegte engere durch die weitere ersetzt werden muß, würde es vielleicht wirthschaftlich gerechtfertigt erscheinen lassen, daß das Kaliber der projectirten Leitung statt von 50 mm, wie es für den Bedarf der Hemelinger Brauerei genügt, gleich von 100 mm gewählt würde, um später etwa gewünschte Anschlüsse von Privatleitungen, Freibrunnen und Hydranten ohne Weiteres gewähren zu können. Namentlich aber wird sich eine solche Maßregel dann empfehlen, wenn sich, wie es nicht ausgeschlossen ist, nach definitiver Genehmigung des von der Brauerei gestellten Antrags noch andere Konsumenten in Hemelingen bereit finden sollten, auch ihrerseits zu den solchergestalt erwachsenden Mehrkosten der Leitung a fonds perdu beizutragen.

Die Deputation erlaubt sich daher ihren Antrag dahin zu stellen:

1) daß sie ermächtigt werde, an die Actienbrauerei in Hemelingen durch eine auf deren Kosten im Anschlusse an die hiesige Wasserleitung zu legende und auf bremischen Gebiete Eigenthum des Staats bleibende Röhrenleitung von 50 mm Weite Wasser zum Preise von zwanzig Pfennig für das Kubikmeter abzugeben;
2) daß es ihrem Ermessen überlassen werde, die erforderliche Leitung in einer dem zukünftigen Bedürfnisse entsprechenden größeren Weite als 50 mm zu legen, selbst wenn eine directe Wiedererstattung der Mehrkosten nicht von vornherein zum vollen Betrage gesichert sein sollte und auch anderen Konsumenten Wasser zum Preise von zwanzig Pfennig für das Kubikmeter und unter der Bedingung abzugeben, daß das gesammte Lieferungsquantum nahe der Grenze gemessen und von einem der Interessenten als vertragsmäßig verantwortlichen Konsumenten bezahlt werde;
3) daß die bremischen Anlieger dieser Leitung, da sie zur Zeit auf eine Benutzung derselben verzichten zu wollen erklärt haben, bis auf Weiteres zur Wassersteuer nicht herangezogen werden.

Die Deputation für die Gas- und Wasserwerke.

(gez.) **Hermann Gröning.** (gez.) **Helmken.**